



## **Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen**

**OVG: 2 B 294/18**

(VG: 6 V 1596/18)

### **Beschluss**

#### **In der Verwaltungsrechtssache**

des Ersten Justizhauptwachtmeisters

Antragsteller und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

#### **g e g e n**

die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch den Senator für Justiz und Verfassung,  
Richtweg 16 - 22, 28195 Bremen,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigter:

#### **b e i g e l a d e n :**

1. Erster Justizhauptwachtmeister
2. Erste Justizhauptwachtmeisterin

hat das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 2. Senat - durch die Richterinnen Meyer, Dr. Steinfatt und Stybel am 20. März 2019 beschlossen:

**Auf die Beschwerde des Antragstellers wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen – 6. Kammer – vom 11.10.2018 geändert.**

**Der Antragsgegnerin wird aufgegeben, die kommissarische Besetzung eines der Dienstposten „Vertreter / Vertreterin des Leiters der Justizwachtmeisterzentrale – Besoldungsgruppe A 7“ beim Amtsgericht Bremen mit der Beigeladenen zu 2. rückgängig zu machen und diesen Dienstposten bis zu einer erneuten Auswahlentscheidung oder einer anderweitigen Erledigung des Verfahrens nicht zu besetzen.**

**Die Beschwerde im Übrigen wird zurückgewiesen.**

**Die Kosten des Verfahrens in beiden Instanzen – mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, die diese selbst tragen – tragen der Antragsteller und die Antragsgegnerin je zur Hälfte.**

**Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf 8.579,37 € festgesetzt.**

### Gründe

I.

Der Antragsteller begehrt die vorläufige Freihaltung der von der Antragsgegnerin ausgeschriebenen Dienstposten „Vertreter / Vertreterin des Leiters der Justizwachtmeisterzentrale – Besoldungsgruppe A 7“ beim Amtsgericht Bremen sowie die Rückgängigmachung der kommissarischen Besetzung dieser Dienstposten mit den Beigeladenen.

Die Antragsgegnerin schrieb im Beiblatt zum Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen vom 25.07.2017 zwei Dienstposten „Vertreter / Vertreterin des Leiters der Justizwachtmeisterzentrale – Besoldungsgruppe A 7“ im Geschäftsbereich des Amtsgerichts Bremen aus. Darauf bewarben sich neben weiteren Bewerbern der Antragsteller und die Beigeladenen.

Der Antragsteller wurde zum ... zum Justizhauptwachtmeister (Besoldungsgruppe A 4) beim Landgericht Bremen ernannt. Seit dem ... ist er Beamter auf Lebenszeit. Mit Wirkung zum ... wurde er zum Ersten Justizhauptwachtmeister (Besoldungsgruppe A 5) beim Landgericht Bremen ernannt. Zum ... wurde er zum Amtsgericht Bremen versetzt und mit Wirkung vom 01.10.2007 zum Ersten Justizhauptwachtmeister (Besoldungsgruppe A 6) ernannt.

Der Beigeladene zu 1. wurde zum ... zum Justizoberwachtmeister (Besoldungsgruppe A 3) beim Amtsgericht Bremen ernannt. Seit dem ... ist er Beamter auf Lebenszeit. Mit Wirkung zum ... wurde er zum Justizhauptwachtmeister (Besoldungsgruppe A 4) befördert. Mit Wirkung zum ... wurde er zum Ersten Justizhauptwachtmeister (Besoldungsgruppe A 5) und mit Wirkung vom 01.10.2007 zum Ersten Justizhauptwachtmeister (Besoldungsgruppe A 6) ernannt.

Die Beigeladene zu 2. wurde zum ... zur Justizhauptwachtmeisterin (Besoldungsgruppe A 4) beim Amtsgericht Bremen ernannt. Seit dem ... ist sie Beamtin auf Lebenszeit. Mit Wirkung vom 01.01.2014 wurde sie zur Ersten Justizhauptwachtmeisterin (Besoldungsgruppe A 5) befördert.

Gegen die ihm mit Schreiben vom 22.11.2017 bekannt gegebene Auswahlentscheidung, die zugunsten der Beigeladenen ausfiel, legte der Antragsteller Widerspruch ein und beantragte einstweiligen Rechtsschutz.

Mit Wirkung vom 01.01.2018 übertrug die Präsidentin des Amtsgerichts Bremen den Beigeladenen kommissarisch die ausgeschriebenen Dienstposten und beförderte die Beigeladene zu 2. zur Ersten Justizhauptwachtmeisterin der Besoldungsgruppe A 6.

Das Verwaltungsgericht gab der Antragsgegnerin mit Beschluss vom 22.03.2018 auf, die Übertragung der Dienstposten „Vertreter / Vertreterin des Leiters der Justizwachtmeisterzentrale – Besoldungsgruppe A 7“ beim Amtsgericht Bremen mit den Beigeladenen rückgängig zu machen und diese Dienstposten nicht wieder zu besetzen, bis über die Bewerbung des Antragstellers unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut entschieden worden ist oder bis zu einer anderweitigen Erledigung des Verfahrens.

Die der Auswahlentscheidung zugrunde liegenden Beurteilungen der Bewerber seien nicht hinreichend vergleichbar, weil sie ohne hinreichenden sachlichen Grund erheblich unterschiedlich lange Zeiträume umfassten. Fehlerhaft sei zudem, dass die Antragsgegnerin bei der Auswahlentscheidung nur auf die Gesamtnote der Beurteilungen abgestellt habe, ohne auch das jeweils innegehabte Statusamt in den Blick zu nehmen.

Gegen diesen Beschluss erhob die Antragsgegnerin Beschwerde mit dem Antrag, den Beschluss insoweit abzuändern, dass der Antrag, die kommissarische Besetzung der beiden streitbefangenen Dienstposten mit den ausgewählten Beigeladenen bis zur Bekanntgabe einer neuen Auswahlentscheidung rückgängig zu machen, abgelehnt wird.

Mit Beschluss vom 23.05.2018 gab der Senat der Antragsgegnerin auf, entweder die kommissarische Besetzung der Dienstposten mit den Beigeladenen rückgängig zu machen oder den Antragsteller den Beigeladenen gleichzustellen, indem er in gleicher Weise wie diese in die Aufgaben eines Vertreters des Leiters der Justizwachtmeisterzentrale eingeführt wird. Die Beschwerde im Übrigen wies er zurück.

Mit Verfügung vom 01.06.2018 hob die Präsidentin des Amtsgerichts Bremen die kommissarische Übertragung der Dienstposten auf.

Die Antragsgegnerin erstellte zwischen dem 18.05.2018 und dem 23.05.2018 für den Antragsteller und die Beigeladenen neue dienstliche Beurteilungen, die jeweils den Beurteilungszeitraum 01.01.2014 bis 31.12.2017 erfassten und den Bewerbern Ende Mai 2018 eröffnet wurden. Die auf der Grundlage dieser Beurteilungen getroffene neue Auswahlentscheidung fiel abermals zugunsten der Beigeladenen aus. Eine ausdrückliche Aufhebung der ursprünglichen Auswahlentscheidung erfolgte nicht. Nachdem ihm die Auswahlentscheidung mit Schreiben vom 19.06.2018 bekannt gegeben worden ist, hat der Antragsteller erneut Widerspruch erhoben und am 27.06.2018 einstweiligen Rechtsschutz beantragt.

Am 06.07.2018 hat die Präsidentin des Amtsgerichts Bremen den Beigeladenen erneut kommissarisch die ausgeschriebenen Dienstposten übertragen.

Mit Beschluss vom 11.10.2018 hat das Verwaltungsgericht sowohl den Antrag, der Antragsgegnerin aufzugeben, die Dienstposten vorläufig nicht zu besetzen, als auch den Antrag, der Antragsgegnerin aufzugeben, die kommissarische Besetzung der Dienstposten mit den Beigeladenen rückgängig zu machen oder den Antragsteller den Beigeladenen gleichzustellen, indem er in gleicher Weise wie diese in die Aufgaben eines Vertreters des Leiters der Justizwachtmeisterzentrale eingeführt wird, abgelehnt. Der Antragsteller habe einen Anordnungsanspruch nicht glaubhaft gemacht. Die Auswahlentscheidung beruhe auf hinreichend aktuellen und vergleichbaren dienstlichen Beurteilungen. Im Besetzungsbericht werde nachvollziehbar und rechtsfehlerfrei dargelegt, dass die Beigeladenen dem Antragsteller vorzuziehen seien. Die Antragsgegnerin habe im Rahmen des Vergleichs der dienstlichen Beurteilungen unter Berücksichtigung des niedrigeren Statusamts der Beigeladenen zu 2. ausführlich begründet, weshalb den Beigeladenen ein Leistungsvorsprung zukomme.

Gegen den ihm am 16.10.2018 zugestellten Beschluss hat der Antragsteller am 30.10.2018 Beschwerde erhoben, die er am 08.11.2018 begründet hat. Der Beschluss des Verwaltungsgerichts leide hinsichtlich der Ablehnung seines Antrags zu 2. an einem Begründungsmangel. Auf eine Begründung habe das Verwaltungsgericht nicht deshalb verzichten können, weil es den Antrag zu 1. abgelehnt habe. Beide Anträge seien voneinander unabhängig; der Antrag zu 2. habe sich durch die Entscheidung des Verwaltungsgerichts über den Antrag zu 1. nicht erledigt. Im Hinblick auf den Beschluss des Senats vom 23.05.2018 sei eine kommissarische Besetzung unzulässig.

Der Besetzungsbericht sei weder nachvollziehbar noch rechtsfehlerfrei. Die Antragsgegnerin habe zwar erwähnt, dass die Beigeladene zu 2. im Beurteilungszeitraum ein niedrigeres Statusamt als der Antragsteller bekleidet habe, diesen Umstand beim Leistungsvergleich aber nicht hinreichend berücksichtigt. Zudem habe die Antragsgegnerin bei ihrer Auswahlentscheidung zu sehr auf die ausgeschriebenen Dienstposten und nicht auf das Beförderungsamts abgestellt.

Die Antragsgegnerin tritt der Beschwerde entgegen. Eine schematische Konzentration auf das angestrebte Statusamt genüge ebenso wenig den Kriterien der Bestenauslese wie eine schematische Orientierung an den spezifischen Anforderungen des vakanten Dienstpostens.

## II.

Die Beschwerde des Antragstellers hat Erfolg, soweit sie die Auswahl der Beigeladenen zu 2. und die kommissarische Besetzung eines der beiden ausgeschriebenen Dienstposten mit der Beigeladenen zu 2. rügt. Die vom Antragsteller im Beschwerdeverfahren dargelegten Gründe, auf deren Prüfung der Senat beschränkt ist (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO), führen insoweit zur Änderung des angegriffenen Beschlusses. Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts hat der Antragsteller hinsichtlich der Auswahl der Beigeladenen zu 2. einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Die Auswahlentscheidung erweist sich insoweit als fehlerhaft.

### 1.

Der Beschwerde ist nicht darin zu folgen, dass der Beschluss des Verwaltungsgerichts bereits an einem Begründungsmangel leide. Er ist entgegen der Auffassung des Antragstellers auch im Hinblick auf den Antrag zu 2. mit Gründen versehen. Zwar ist es zutreffend, dass das Verwaltungsgericht auf den Antrag zu 2. in der Begründung seines Be-

schlusses nicht ausdrücklich eingegangen ist. Aus den im Beschluss gewählten Formulierungen ergibt sich jedoch, dass das Verwaltungsgericht die gegebene Begründung als Begründung für beide Anträge verstanden wissen wollte. Die Gründe zu II. beginnen mit folgenden Ausführungen:

„Die zulässigen Anträge sind unbegründet.

Die nach § 123 Abs. 1 VwGO statthaften Anträge haben in der Sache keinen Erfolg. Der Antragsteller hat zwar einen Anordnungsgrund (dazu unter 1.), jedoch keinen Anordnungsanspruch (dazu unter 2.) glaubhaft gemacht, § 123 Abs. 3 VwGO, § 920 Abs. 2 ZPO.“

Dies kann nur so verstanden werden, dass das Verwaltungsgericht auch den Antrag zu 2. wegen des Fehlens eines Anordnungsanspruchs abgelehnt hat. Für die Frage, ob der Beschluss des Verwaltungsgerichts mit Gründen versehen ist, ist indes nicht entscheidend, ob diese Begründung zutreffend ist oder ob – wie der Antragsteller meint – über die kommissarische Besetzung gesondert hätte entschieden werden müssen.

2.

Zutreffend bemängelt die Beschwerde jedoch, dass der Auswahlvermerk weder einen Leistungsvorsprung der Beigeladenen zu 2. gegenüber dem Antragsteller noch einen Leistungsgleichstand nachvollziehbar und rechtsfehlerfrei begründet.

a.

Der Vergleich der Bewerber im Rahmen einer Auswahlentscheidung hat vor allem anhand dienstlicher Beurteilungen zu erfolgen. Die Beurteilungen sind dabei, soweit sie aussagekräftig sind, in ihrer Gesamtheit zugrunde zu legen. Maßgeblich ist in erster Linie das abschließende Gesamturteil, welches anhand einer Würdigung, Gewichtung und Abwägung der einzelnen leistungsbezogenen Gesichtspunkte gebildet wurde (Beschluss des Senats vom 22.09.2016 – 2 B 123/16 – juris; BVerfG, Beschluss vom 17.02.2017 – 2 BvR 1558/16 – Rn. 20, juris; BVerfG, Beschluss vom 16.12.2015 – 2 BvR 1958/13 – NVwZ 2016, 682). Der Inhalt dienstlicher Beurteilungen ist auf das Statusamt bezogen: Beurteilungen treffen eine Aussage, ob und in welchem Maße der Beamte den Anforderungen gewachsen ist, die mit den Aufgaben seines Amtes und dessen Laufbahn verbunden sind (BVerwG, Beschluss vom 20.06.2013 – 2 VR 1/13 –, BVerwGE 147, 20, Rn. 18).

Liegen der Auswahlbehörde im Falle der Konkurrenz um einen (Beförderungs-) Dienstposten nicht unmittelbar vergleichbare Regelbeurteilungen vor, so ist sie befugt und verpflichtet, die gebotene Gleichheit der Beurteilungsmaßstäbe auf geeignete Weise herzustellen, um zu miteinander vergleichbaren Aussagen über Eignung, Befähigung und fachliche Leistung zu gelangen. Das geschieht durch eine gewichtende, die Umstände des Einzelfalles beachtende, verwaltungsgerichtlich nur eingeschränkt überprüfbare Entscheidung. Das gilt u. a. auch dann, wenn die Beurteilungen der konkurrierenden Bewerber sich – wie hier – auf unterschiedliche Statusämter beziehen. In einem solchen Fall geht die Rechtsprechung von dem Grundsatz aus, dass bei formal gleichlautenden Gesamturteilen die Beurteilung des Beamten im höheren Statusamt grundsätzlich besser ist als diejenige des für ein niedrigeres Statusamt beurteilten Konkurrenten. Das beruht auf der Überlegung, dass der Maßstab für die dienstlichen Anforderungen regelmäßig im Blick auf das innegehabte Amt im statusrechtlichen Sinne zu bestimmen ist, dass mit einem verliehenen höheren Statusamt im Allgemeinen gegenüber dem zuvor innegehabten niedrigeren Statusamt gesteigerte Anforderungen und ein größeres Maß an Verantwortung verbunden sind und an einen Inhaber eines höheren statusrechtlichen Amtes von vornherein höhere Erwartungen zu stellen sind als an den Inhaber eines niedrigeren statusrechtlichen Amtes (OVG Nordrhein-Westfalen, Beschlüsse vom 10.01.2019 – 1 B 1602/18 –, Rn. 24 f., juris, und vom 07.01.2019 – 1 B 1792/18 – Rn. 11, juris). Diese Auffassung ist grundsätzlich mit den Vorgaben des Art. 33 Abs. 2 GG vereinbar (BVerfG, Beschlüsse vom 11.05.2011 – 2 BvR 764/11 –, Rn. 11, juris, und vom 20.03.2007 – 2 BvR 2470/06 –, juris, Rn. 15 f.).

Die den formulierten Grundsatz tragende Erwägung, dass mit einem höheren Statusamt gesteigerte Anforderungen und ein höheres Maß an Verantwortung einher gehen, kann jedoch nicht schematisch auf jeden Fall der Beförderungskonkurrenz zwischen zwei Beamten unterschiedlicher Statusämter angewendet werden. Vielmehr hängt das zusätzlich zu berücksichtigende Gewicht der in einem höheren Statusamt erteilten Beurteilungen von den Umständen des Einzelfalles ab (BVerfG, Beschlüsse vom 04.07.2018 – 2 BvR 1207/18 –, juris, Rn. 10, vom 17.02.2017 – 2 BvR 1558/16 –, Rn. 21, juris, sowie vom 11.05.2011 – 2 BvR 764/11 –, Rn. 11, juris). Nur dort, wo sich der Statusunterschied auf den Beurteilungsmaßstab ausgewirkt hat, ist er in den Beurteilungsvergleich einzustellen (BVerfG, Beschluss vom 04.10.2012 – 2 BvR 1120/12 –, Rn. 13, juris). Zu berücksichtigen ist insbesondere im Einzelfall, ob trotz des grundsätzlich gegebenen Statusunterschieds der gleiche Maßstab angelegt worden ist und deshalb insoweit gerade kein Statusunterschied bestanden hat (OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 07.01.2019 – 1 B 1792/18 – Rn. 17 unter Verweis auf BVerfG, Beschluss vom 20.03.2007 – 2 BvR

2470/06 –, juris, Rn. 17, 18 ff.). Auch lässt sich ein Rechtssatz, dass dem Inhaber des höheren Statusamts auch bei formal schlechterer Beurteilung grundsätzlich der Vorzug gegeben werden muss, aus Art. 33 Abs. 2 GG nicht entnehmen. Die grundsätzliche Höhergewichtung der statushöheren Beurteilung schließt nicht aus, dass ein Statusrückstand durch leistungsbezogene Kriterien (insbes. einen Beurteilungsvorsprung) kompensiert werden kann (BVerfG, Beschluss vom 11.05.2011 – 2 BvR 764/11 –, Rn. 11, juris).

Die Gewichtung der in dem höheren Statusamt erbrachten Leistungen ist daher konkret, einzelfallbezogen und sachangemessen vorzunehmen. Die Nachprüfung der gewichteten Entscheidung der Auswahlbehörde durch die Verwaltungsgerichte hat an die vorgeannten allgemeinen Grundsätze anzuschließen und umfasst die Prüfung, ob der Dienstherr von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen ist, den beamten- und verfassungsrechtlichen Rahmen verkannt, allgemein gültige Wertmaßstäbe nicht beachtet oder sachfremde Erwägungen angestellt hat (BVerfG, Beschluss vom 04.07.2018 – 2 BvR 1207/18 –, juris, Rn. 11 f.).

Gemessen daran hält die Auswahlentscheidung entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts einer rechtlichen Überprüfung nicht stand. Im Auswahlvermerk ist dargelegt, dass mit dem Amt des Ersten Justizhauptwachtmeisters der Besoldungsgruppe A 6 beim Amtsgericht Bremen nicht gleichsam automatisch mehr Aufgaben oder mehr Verantwortung verbunden seien als mit dem Amt des Ersten Justizhauptwachtmeisters der Besoldungsgruppe A 5. Vielmehr würden beide in unterschiedlichen Aufgabenbereichen eingesetzt und nähmen Angehörige beider Statusämter Sonderaufgaben wahr. Dass hieraus jedoch nicht folgt, dass bei den dienstlichen Beurteilungen des Antragstellers und der Beigeladenen zu 2. der gleiche Maßstab angelegt worden ist, ergibt sich aus der ebenfalls im Auswahlvermerk enthaltenen Erwägung, dass bei der Beurteilung aufgrund des höheren Statusamts höhere Anforderungen an die Leistungen des Antragstellers gegenüber der Beigeladenen zu 2. gestellt worden seien. Diese seien beim Vergleich der Beurteilungen zu berücksichtigen; die Beigeladene zu 2. müsse sich also deutlich hervorheben.

Auf der Grundlage eines Vergleichs der Gesamturteile aus den dienstlichen Beurteilungen wird im Auswahlvermerk festgestellt, dass ein Leistungsvorsprung des Antragstellers gegenüber der Beigeladenen zu 2. allein aufgrund des höheren Statusamts nicht feststellbar sei. Der Senat versteht diese Schlussfolgerung dahingehend, dass die Beurteilungen von Antragsteller und Beigeladener zu 2. nach Ansicht der Antragsgegnerin im Gesamturteil als im Wesentlichen gleich zu erachten sind. Angesichts des niedrigeren



Statusamts, aber der besseren Gesamtnote der Beigeladenen zu 2. hat das Verwaltungsgericht diese Schlussfolgerung für rechtsfehlerfrei gehalten. Insoweit ist der angegriffene Beschluss nicht zu beanstanden.

b.

Zulässigerweise – und notwendigerweise – wird im Auswahlvermerk sodann ein Vergleich der Bewertungen der Einzelmerkmale in den dienstlichen Beurteilungen angestellt. Bei Bewerbern mit im Wesentlichen gleichem Gesamturteil muss der Dienstherr im Auswahlverfahren die für das Beförderungsamts wesentlichen Einzelaussagen der dienstlichen Beurteilungen weiter vergleichen (vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 05.09.2007 – 2 BvR 1855/07 – Rn. 8, juris und vom 04.10.2012 – 2 BvR 1120/12 – Rn. 13, juris) und die Auswahl der Gesichtspunkte, auf die bei gleicher Eignung abgestellt werden soll, begründen (BVerwG, Urteil vom 04.11.2010 - 2 C 16.09 - BVerwGE 138, 102, Rn. 46; BVerwG, Beschluss vom 21.12.2016 – 2 VR 1/16 –, BVerwGE 157, 168, Rn. 40; BVerwG, Urteil vom 17.09.2015 – 2 C 27/14 –, BVerwGE 153, 48, Rn. 34). Dann kommt den Einzelaussagen nach dem Sinn und Zweck der dienstlichen Beurteilungen, über Leistung und Eignung der Beamten ein differenziertes Bild zu geben, besondere Bedeutung zu (BVerfG, Beschluss vom 04.10.2012 – 2 BvR 1120/12 –, Rn. 13, juris).

Muss der Dienstherr zwar die besondere Bedeutung der von ihm als entscheidend erachteten Gesichtspunkte begründen, unterliegt die Entscheidung des Dienstherrn, welche Bedeutung er den einzelnen Gesichtspunkten für das abschließende Gesamturteil und für die Auswahl zwischen im Wesentlichen gleich geeigneten Bewerbern beimisst, allerdings nur einer eingeschränkten gerichtlichen Nachprüfung (st. Rspr; vgl. zuletzt BVerwG, Beschluss vom 19.12.2014 – 2 VR 1/14 –, Rn. 36, juris; BVerfG, Beschluss vom 17.02.2017 – 2 BvR 1558/16 –, Rn. 25, juris).

Offen bleiben kann, ob die konkrete Auswahl der entscheidenden Einzelmerkmale als „Kernkompetenzen“ vor dem Hintergrund der Stellenausschreibung und des Anforderungsprofils in der Allgemeinen Verfügung des Senators für Justiz und Verfassung über die Anforderungsprofile für die Berufsgruppen bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 20.12.2007 rechtsfehlerfrei erfolgt ist. Jedenfalls lässt die Auswahlentscheidung eine Begründung für die Festlegung gerade der herangezogenen Kernkompetenzen vermissen. Allenfalls der Formulierung „Gemäß dem genannten Anforderungsprofil für den Dienstposten wird eine Person mit besonderer Sozial- und Führungskompetenz sowie der ausgeprägten Fähigkeit zum Motivieren und Delegieren [...] verlangt.“ könnte sich eine Begründung für die besondere Bedeutung der Merkmale „Kooperati-

on / Kommunikation“ und „Organisationsfähigkeit“ entnehmen lassen. Dieser Satz steht aber in unmittelbarem Zusammenhang mit der Feststellung, dass die Beigeladene zu 2. aufgrund ihrer Leistungen als Trainingsleiterin und Fortbildungsbeauftragte auch diese Anforderung erfülle, zielt also erkennbar nicht darauf ab, die Kernkompetenzen zu ermitteln und zu begründen, sondern die Fähigkeiten der Beigeladenen zu 2. am Maßstab dieser Kernkompetenzen zu messen.

Eine Begründung für die Auswahl der Fachkompetenzen war auch nicht entbehrlich. Diese zugrunde gelegten Kernkompetenzen ergeben sich nicht evident aus den Anforderungen des ausgeschriebenen Dienstpostens. So ist etwa nicht selbstverständlich, wieso für einen Vertreter / eine Vertreterin des Leiters der Justizwachtmeisterzentrale Auffassungsfähigkeit und Urteilsfähigkeit weniger bedeutsam sein sollen als Fachkompetenz oder Kooperation und Kommunikation.

c.

Selbst bei Zugrundelegung der als besonders bedeutsam erachteten Kernkompetenzen ist dem Auswahlvermerk entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts ein Leistungsvorsprung der Beigeladenen zu 2. gegenüber dem Antragsteller nicht zu entnehmen. Insoweit ist der Auswahlvermerk bereits nicht konsistent. Ausdrücklich geht der Auswahlvermerk davon aus, dass bei der Beurteilung aufgrund des höheren Statusamts höhere Anforderungen an die Leistungen des Antragstellers gegenüber der Beigeladenen zu 2. gestellt werden, die beim Vergleich der Beurteilungen zu berücksichtigen sind. Im Folgenden wird jedoch beim Vergleich der Notenstufen in den Kernkompetenzen formuliert, die Beigeladene zu 2. verfüge in vier Kernkompetenzen über Leistungen, die mit hervorragend (5) oder die Anforderungen übertreffend (4) beurteilt worden seien; der Antragsteller verfüge über zwei überragende Kompetenzen. Diese Feststellung trägt nicht den sodann hieraus gezogenen Schluss, die Beigeladene zu 2. hebe sich damit deutlich mit ihren Leistungsmerkmalen ab. Tatsächlich ist die Beigeladene zu 2. in zwei der herangezogenen Einzelmerkmale („Fachkompetenz“ und „Verantwortungsbereitschaft“) um eine Notenstufe, sowie im Merkmal Kooperation / Kommunikation um zwei Notenstufen besser beurteilt worden als der Antragsteller. An dieser Stelle hätte es aber einer Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen Statusämtern bedurft, in denen beide Bewerber beurteilt wurden. Nachvollziehbar geht die Antragsgegnerin davon aus, dass die im Gesamturteil um eine Notenstufe bessere, aber in einem niedrigeren Statusamt erteilte Beurteilung der Beigeladenen zu 2. einen Leistungsgleichstand mit dem um eine Notenstufe schlechter, aber in einem höheren Statusamt beurteilten Antragsteller begründet. Konsequenterweise müsste sie dann auch davon ausgehen, dass eine um eine Notenstufe

bessere Beurteilung der Beigeladenen zu 2. in einem Einzelmerkmal einen Gleichstand mit einem im höheren Statusamt um eine Notenstufe schlechter beurteilten Merkmal beim Antragsteller ausdrückt. In den Einzelmerkmalen „Fachkompetenz“ und „Verantwortungsbereitschaft“ wäre dann nur ein Leistungsgleichstand zwischen Antragsteller und Beigeladener zu 2. festzustellen. Danach ist nur nachvollziehbar dargelegt, dass die Beigeladene im Einzelmerkmal „Kooperation / Kommunikation“, in der ihre Beurteilung eine um zwei Notenstufen bessere Bewertung aufweist, über einen Leistungsvorsprung gegenüber dem Antragsteller verfügt. Demgegenüber stehen jedoch zwei Einzelmerkmale („Belastbarkeit“ und „Behauptungsvermögen“), in denen der Antragsteller und die Beigeladene zu 2. formal gleich, d. h. mit derselben Notenstufe beurteilt worden sind. Angesichts des höheren Statusamts des Antragstellers, das ausweislich des Auswahlvermerks auch nach Ansicht der Antragsgegnerin dazu führt, dass an seine Leistungen höhere Anforderungen gestellt werden, ist die Vergabe der gleichen Notenstufen als Leistungsvorsprung des Antragstellers zu bewerten, so dass im Ergebnis die Beigeladene zu 2. in einem Merkmal, der Antragsteller jedoch in zwei Merkmalen über einen Leistungsvorsprung verfügt.

3.

Der Senat weist darauf hin, dass unmittelbar leistungsbezogene Erkenntnisse mit Blick auf Art. 33 Abs. 2 GG vorrangig vor anderen Kriterien für die Auswahlentscheidung heranzuziehen sind. Hilfskriterien wie der Regelung über die Frauenförderung darf erst dann Bedeutung beigemessen werden, wenn sich aus dem Vergleich anhand unmittelbar leistungsbezogener Kriterien kein Vorsprung von Bewerbern ergibt (Beschluss des Senats vom 14.10.2015 – 2 B 158/15 –, Rn. 45, juris unter Bezugnahme auf BVerwG, Beschluss vom 22.11.2012 - 2 VR 5/12 -, BVerwGE 145, 112, Rn. 36 sowie Urteil vom 30.06.2011 - 2 C 19/10 -, BVerwGE 140, 83, Rn. 20; vgl. auch OVG Nordrhein-Westfalen, Beschlüsse vom 28.02.2017 - 6 B 1424/16 - Rn. 34, juris und vom 11.09.2014 - 6 B 880/14 -, juris, Rn. 10 sowie OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 29.05.2018 – OVG 10 S 66.16 –, Rn. 18 f., juris).

4.

Erweist sich die angegriffene Auswahlentscheidung danach als rechtswidrig, so ist auch die kommissarische Besetzung eines der beiden Dienstposten mit der Beigeladenen zu 2. rückgängig zu machen, da eine Fortführung der kommissarischen Wahrnehmung der Aufgaben unter Ausblendung des dabei erlangten Bewährungsvorsprungs bei einer erneuten Auswahlentscheidung nicht in Betracht kommt (vgl. Beschluss des Senats vom 23.05.2018 – 2 B 91/18 –).

Das Bundesverwaltungsgericht hat im Beschluss vom 12.12.2017 klargestellt, ausgeschlossen sei das Ausblenden in denjenigen Fällen, in denen – sofern dies überhaupt zulässig sei – der ersten Auswahlentscheidung keine weitere nachfolge, sondern der ausgewählte und mit der Wahrnehmung des höherwertigen Dienstpostens betraute Beamte nach Feststellung seiner Bewährung unmittelbar befördert werde (BVerwG, Beschluss vom 12.12.2017 – 2 VR 2/16 –, Rn. 27, juris). So liegt der Fall hier. Aus dem Schreiben der Präsidentin des Amtsgerichts Bremen an den Personalrat vom 07.11.2017, in dem diese im Zusammenhang mit der ersten Auswahlentscheidung die wesentlichen Erwägungen für die Auswahl der Beigeladenen zusammenfasst, geht hervor, dass beide Beigeladenen nach einer Erprobungszeit und unter der Voraussetzung, dass die Eignung festgestellt werden kann, befördert werden sollen. Eine weitere Auswahlentscheidung vor Vergabe der Planstellen war danach nicht vorgesehen.

Vor diesem Hintergrund kann offen bleiben, ob die Ausblendungsrechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts auch deshalb auf die vorliegende Konstellation nicht anwendbar ist, weil sowohl den Beigeladenen als auch dem Antragsteller bisher die für eine Beförderung notwendige laufbahnrechtliche Erprobung fehlt, die Übertragung des höherwertigen Dienstpostens also bei allen gleichermaßen erst die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für eine spätere Beförderung (vgl. § 8 BremLVO) schafft (vgl. dazu von der Weiden, Anmerkung zum Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 12.12.2017, jurisPR-BVerwG 6/2018 Anm. 6, der der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts entnimmt, dass diese Fälle deshalb grundsätzlich einem Ausblenden nicht zugänglich seien, weil ein fiktives „Einblenden“ der Erprobung des unterlegenen Bewerbers nicht in Betracht komme).

5.

Die Beschwerde im Übrigen bleibt ohne Erfolg. Die Auffassung des Verwaltungsgerichts, dass die Antragsgegnerin die Auswahl des Beigeladenen zu 1. in zulässiger Weise auf dessen im gleichen Statusamt erstellte, jedoch im Vergleich zum Antragsteller um eine Notenstufe bessere Beurteilung stützen konnte, ist nicht zu beanstanden. Auch der Antragsteller hat in seiner Beschwerdebegründung nichts vorgetragen, was zu einer anderen Beurteilung führen könnte.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Den Beigeladenen sind keine Kosten aufzuerlegen, weil sie keine Anträge gestellt haben (§ 154 Abs. 3 VwGO).

Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 47 Abs. 1, § 40, § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1, Satz 4 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 1 und 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez. Meyer

gez. Dr. Steinfatt

gez. Stybel